

Beispiel dafür dürfte der Prozeß gegen Heinrich den Löwen sein, den Kaiser Friedrich Barbarossa in den Jahren 1178—1180 führte. Die sieben Gerichtstermine fielen auf folgende Tage: St. Martin, Oktave von Epiphantias, Johannes der Täufer, Mariä Himmelfahrt, Oktave von Epiphantias, Palmsonntag und zum Abschluß nochmals Johannes der Täufer³⁶).

Für eine solche Sakralisierung des Gerichtsverfahrens noch zwei andere Beispiele. Am 24. Jan. 1076, also am Sonntag Circumdederunt, sagten sich die deutschen Bischöfe und König Heinrich IV. in Worms von Papst Gregor VII. los und forderten ihn auf, seiner Würde zu entsagen³⁷). Bald darauf, am 27. März (Ostern), ließ der König den Papst durch Bischof Wilhelm von Utrecht exkommunizieren³⁸). Für die förmliche Verurteilung Hildebrands und zur Wahl eines Nachfolgers wurde zunächst eine Reichsversammlung nach Worms zum 15. Mai (Pfingsten) einberufen³⁹), die dann, noch beziehungsreicher, auf den 29. Juni, den Tag der Apostelfürsten Petrus und Paulus, verlegt wurde⁴⁰). — Rudolf von Habsburg verhängte 1276 die Reichsacht über König Ottokar von Böhmen am Tage Johannes' des Täufers.

Neben der Rechts- und Friedenswahrung äußert sich für uns die Regierungstätigkeit eines mittelalterlichen Herrschers vor allem in den zahlreichen Urkunden, die er ausstellte. Das hängt natürlich zusammen mit dem Aufbau der mittelalterlichen Gesellschaft, die durch die Hierarchie des Feudalsystems und der Ständeordnung gekennzeichnet ist. In einer solchen Gesellschaft von auch rechtlich Ungleichen spielte das Privileg selbstverständlich eine große Rolle. Aus der Zahl der durch einen besonderen Termin zu heiligenden Staatsakte haben wir allerdings die

³⁶) Speyer, 11. Nov. 1178: Giesebrecht, Kaiserzeit 5, S. 903; Worms, 13. Jan. 1179: F. Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen (1909) S. 155; Magdeburg, 24. Juni 1179: Giesebrecht S. 910, Güterbock S. 172 f.; Kaina, 15. Aug. 1179: Güterbock S. 152; Gelnhausen, 13. April 1180: MGH Const. 1, Nr. 279; Regensburg, 24. Juni 1180: Güterbock S. 179. — In Werla, 15. Aug. 1180, also zu Mariä Himmelfahrt, gewährte der Kaiser dann den Anhängern des Herzogs drei Fristen zur Erlangung seiner Gnade: Mariä Geburt, St. Michael und St. Martin: Giesebrecht S. 926. — K. Schambach, Der genaue Tag des Achtspruches und Oberachtspruches im Prozesse Heinrichs des Löwen, ZRG Germ. 69 (1952) S. 309—328, datiert die Gerichtstage von Magdeburg 1179 und Regensburg 1180 jeweils auf den 29. Juni, was für uns nur insofern von Belang ist, als die beiden Johannestage dann durch Peter-und-Paul-Tage ersetzt werden mußten.

³⁷) Meyer von Knonau, Jahrbücher 2 (1894) S. 613.

³⁸) Ebenda S. 660 f.

³⁹) Ebenda S. 664.

⁴⁰) Ebenda S. 678 f., 681.